

Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz | Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

An die
Elektrizitätsverteilernetzbetreiber in der
Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Andreas Gundel

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-84801
Telefax: +49351451008-8999

andreas.gundel@
smwa.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LRB-4153/86/17-2026/9584

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dresden,
11. Februar 2026

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Festlegung der Landesregulierungsbehörde zur verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegungen der Bundesnetzagentur RAMEN Strom und Effizienzvergleich Strom (VFL RAMEN Strom)

Auf der Grundlage von § 29 Absatz 1 i. V. m. § 21 Absatz 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 EnWG ergeht durch die Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz folgende

Festlegung:

1. Die Bestimmungen

- a. der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 10.4 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.8, 13 Satz 5, 14.6, 15.9 und 15.10 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17.3 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zum Regulierungsrahmen und zur Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 8.12.2025, Az.: GBK-25-01-1#1 (nachfolgend RAMEN Strom¹) sowie
- b. der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie zu den Methoden zur Durchführung der Effizienzvergleiche für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber vom 8.12.2025, Az.: GBK-25-02-1#2 (nachfolgend Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom²)

sind auf Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG³ in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (nachfolgend Landesregulierungsbehörde) anzuwenden.

Hausanschrift
Landesregulierungsbehörde
beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Klimaschutz

www.smwa.sachsen.de

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

¹ Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

² Veröffentlicht www.bundesnetzagentur.de

³ § 3 Nr. 9 EnWG in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschafts-
zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierecht-
Vorschriften, BR-Drs. 383/25

* Information zum Zugang für ver-
schlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.html

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Gründe:

I.

Diese Festlegung richtet sich an alle Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG⁴ (im Folgenden: Netzbetreiber) in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde. Mit dieser Festlegung macht die Landesregulierungsbehörde gegenüber diesen Netzbetreibern Vorgaben zur Anwendung von Verfahrensvorschriften der Festlegung RAMEN Strom sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom.

Dies geschieht vor folgendem Hintergrund: Im Rahmen des sog. NEST-Prozesses hat die Bundesnetzagentur durch die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren eingeleitet. Am 07.05.2024 eröffnete sie von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt.

Die Große Beschlusskammer Energie hat ferner am 17.10.2024 von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung einer Methodik zur zukünftigen Ausgestaltung des Effizienzvergleichs für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber sowie Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-3#5 eingeleitet. Dieses Verfahren wurde am 30.06.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom, GBK-25-02-1#2) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (Methodenfestlegung Effizienzvergleich Gas, GBK-25-02-2#1) aufgeteilt.

Am 18.06.2025 und am 30.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegungsentwürfe zur Festlegung RAMEN Strom sowie zur Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom zur Konsultation gestellt. Teil der Festlegungsentwürfe waren auch die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Tenorziffern 4.1 Satz 2, 4.2 Satz 2 und Satz 4, 6.1 Satz 3, 7.7 Satz 2, 8.4 Satz 2, 10.4 Satz 3 und Satz 4, 11.2 Satz 3, 11.8, 13 Satz 5, 14.6, 15.9 und 15.10 sowie 16.6 Satz 1 und 2 und 17.3 der Festlegung RAMEN Strom sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom. Hinsichtlich des Inhalts dieser Festlegungsentwürfe und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf die Verfahren GBK-25-01-1#1 und GBK-25-02-1#2 verwiesen.

Am 08.12.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie die Festlegungen RAMEN Strom sowie die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom final erlassen.

Nach § 54 Absatz 3 Satz 7 EnWG berühren die genannten Verfahrensregelungen nicht das Verwaltungsverfahren der Landesregulierungsbehörden und gelten daher ausschließlich gegenüber Netzbetreibern, die gemäß § 54 Absatz 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen, siehe Tenorziffer 19 der Festlegung RAMEN Strom sowie Tenorziffer 21 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom.

⁴ S. Fn 1

Zur Regelung der verfahrensrechtlichen Umsetzung der Festlegung RAMEN Strom im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde hat diese das hier gegenständliche Festlegungsverfahren am 22.12.2025 eingeleitet und den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.

In der Konsultation wurde darauf hingewiesen, dass sich im Vergleich zur Verfahrensfestlegung RAMEN Gas die Frage nach der Zuständigkeit für den Kapitalkostenabschlag stelle, da die betreffende Tenorziffer 9 der Festlegung RAMEN Strom im Entwurf der VFL RAMEN Strom nicht aufgeführt sei.

Darüber hinaus wurde auf inhaltliche Stellungnahmen verwiesen, die in der Konsultation der bundeseinheitlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur RAMEN Strom, StromNEF sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben wurden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. Absatz 3 Satz 7 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Festlegung beruht auf § 29 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1, Satz 4 Nr. 1 a), b), d) und f) EnWG und § 21a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Satz 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 12 EnWG.

Nach § 54 Absatz 3 Satz 7 EnWG berühren Vorgaben bundesweit einheitlicher Festlegungen nicht das Verwaltungsverfahren der Länder. Daher sehen die Festlegung RAMEN Strom sowie die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom in ihren Tenorziffern 19 bzw. 21 vor, dass die in Tenorziffer 1 dieser Festlegung aufgeführten Vorschriften ausschließlich gegenüber Netzbetreibern gelten, die gemäß § 54 Absatz 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur fallen.

Die betroffenen Festlegungen der Bundesnetzagentur RAMEN Strom sowie die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom behandeln grundlegende Rahmenbedingungen des Regulierungsvollzugs im Strombereich. Angesichts dessen ist es aus Sicht der Landesregulierungsbehörde entscheidend, das Verfahren für alle Netzbetreiber unabhängig von der behördlichen Zuständigkeit gleich auszugestalten. Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Landesregulierungsbehörde daher, dass die in Tenorziffer 1 aufgeführten Bestimmungen auch auf Netzbetreiber Anwendung finden, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Die in der Konsultation aufgeworfene Frage einer unklaren Zuständigkeit zur Bestimmung des Kapitalkostenabzugs nach Tenorziffer 9 der Festlegung RAMEN Strom im Vergleich zur Tenorziffer 9 der Festlegung RAMEN Gas besteht nach Auffassung der Landesregulierungsbehörde nicht. Die Zuständigkeit für den Strombereich ergibt sich aus Ziffer 9.1 RAMEN Strom in Verbindung mit § 54 EnWG. Die Tenorziffer 9 ist in der Auflistung der Verfahrensvorschriften nach Tenorziffer 19 RAMEN Strom abweichend

zur entsprechenden Auflistung in der Festlegung RAMEN Gas deswegen nicht aufgeführt, weil die Tenorziffer 9 der Festlegung RAMEN Strom anders als die Tenorziffer 9 der Festlegung RAMEN Gas (dort Ziffer 9.7) keine Verfahrensvorschrift enthält, die unter dem Gesichtspunkt des § 54 Abs. 3 Satz 7 Gegenstand einer eigenständigen Verfahrensfestlegung der Landesregulierungsbehörde sein könnte.

Soweit Konsultationsteilnehmer auf ihre inhaltlichen Stellungnahmen verwiesen haben, die sie bereits in der Konsultation der Bundesnetzagentur zu den bundeseinheitlichen Festlegungen RAMEN Strom, StromNEF sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom abgegeben haben, werden diese zur Kenntnis genommen. Inhaltliche Abweichungen von bundeseinheitlichen Festlegungen der Bundesnetzagentur sind der Landesregulierungsbehörde nicht möglich.

Die jeweiligen Regelungen zu den Adressaten der Festlegung RAMEN Strom sowie der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom bleiben dabei unberührt. Das heißt, dass sich beispielsweise in Bezug auf die Bestimmungen in der Tenorziffer 16 Satz 2 und 3 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom die Anwendbarkeit nicht auf solche Netzbetreiber erstreckt, die an dem vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16 der Festlegung RAMEN Strom teilnehmen. Denn die Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom gilt nur für Netzbetreiber im Regelverfahren (vgl. Tenorziffer 1 und 2 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom). Daneben gehören auch die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG nicht zum Adressatenkreis der Festlegungen (vgl. Tenorziffer 1 Satz 2 der Festlegung RAMEN Strom bzw. Tenorziffer 1 der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom).

Hinsichtlich der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Strom und der Methodenfestlegung Effizienzvergleich Strom verwiesen. Die Erwägungen gelten entsprechend für die hier adressierten Netzbetreiber.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Landesregulierungsbehörde, in Ausübung des ihr nach § 73 Absatz 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht werden (§ 73 Absatz 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Kostenentscheidung

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Absatz 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Absatz 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist nach § 78 Absatz 1 EnWG schriftlich binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Dresden, Schlossplatz 1, 01067 Dresden, elektronisch nach den gesetzlichen Vorgaben der §§ 55a, 55d VwGO in der jeweils geltenden Fassung, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Absatz 1 EnWG).

Gez. Kerstin Meißner
Leiterin der Landesregulierungsbehörde